



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die
für die Kriegsopferversor-
gung/Kriegsopferversorge
zuständigen obersten Landesbehörden
der Länder

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

Frank Wältermann
Ministerialrat
Leiter des Referates "Grundsatzfragen und
Leistungsrecht der Sozialen Entschädigung;
Auslandsversorgung; Internationale Fragen"

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-2680
FAX	+49 228 99 527-4134
E-MAIL	frank.waeltermann@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 8. April 2014
Vb 2 - 53034

AZ

Nachrichtlich:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat PSZ III 3
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bundesrechnungshof - nur per Mail -

Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) Einholung und Verwendung von Glaubhaftigkeitgutachten

Bei einem Glaubhaftigkeitgutachten handelt es sich um eine aussagepsychologische Begutachtung, deren Gegenstand die Frage ist, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen. In der Sozialen Entschädigung ist ein Glaubhaftigkeitgutachten im Rahmen der Tatsachenermittlung von der versorgungsärztlichen Begutachtung des ursächlichen Zusammenhangs streng zu unterscheiden. Diese beiden Gutachtentypen erfordern unterschiedliche Kompetenzen und eine unterschiedliche methodische Herangehensweise,

Die Einholung und Berücksichtigung aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitgutachten ist, wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 17. April 2013 (B 9 V 1/12 R) ausdrücklich festgestellt hat, im Sozialen Entschädigungsrecht zulässig.

Da die Beurteilung der Frage, ob ein geltend gemachtes Geschehen tatsächlich stattgefunden hat, zur Feststellung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlung gehört, kommt die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens nur ausnahmsweise in Betracht. Die Hinzuziehung eines aussagepsychologischen Sachverständigen kann insbesondere dann geboten sein, wenn die betreffenden Angaben das einzige mögliche Beweismittel sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson (Zeuge, Beteiligter) und deren Behandlung beeinflusst sein können.

Bei Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens ist dabei stets zu beachten, dass sich die psychologische Begutachtung von Aussagen nicht darauf beziehen kann, Angaben über die Faktizität eines Sachverhalts zu machen. Es ist lediglich möglich herauszufinden, ob Aussagen sich auf Erlebtes beziehen, also einen Erlebnishintergrund haben. In einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung trifft der Sachverständige daher erfahrungswissenschaftlich gestützte Feststellungen zur Erlebnishaltigkeit und Zuverlässigkeit von vorgetragene Sachverhaltskonstruktionen.

Grundsätzliches Vorgehen

Bei der psychologischen Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Aussagen besteht das methodische Grundprinzip darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit einer bestimmten Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Gutachter geht also gedanklich davon aus, dass ein behaupteter Sachverhalt nicht erlebt worden sei (sog. Nullhypothese) und bildet dazu neben der "Wirklichkeitshypothese" (die Aussage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert) die Gegenhypothese, die Aussage sei nicht erlebnisfundiert. Bestehen mehrere Möglichkeiten, aus welchen Gründen eine Aussage keinen Erlebnishintergrund haben könnte, hat der Sachverständige, bezogen auf den konkreten Einzelfall, passende Null- bzw. Alternativhypothesen zu bilden. Im weiteren Verlauf hat der Sachverständige jede einzelne Alternativhypothese daraufhin zu untersuchen, ob diese mit den erhobenen Fakten in Übereinstimmung stehen kann. Wird dies für sämtliche Null- bzw. Alternativhypothesen verneint, gilt die Wirklichkeitshypothese, wonach es sich um eine erlebnisfundierte Aussage handelt. Diese Vorgehensweise ist vom BSG in seinem o.g. Urteil als zulässig anerkannt und bestätigt worden.

Wie das BSG weiterhin dargelegt hat, sind die zentralen psychologischen Konstrukte, die den Begriff der Glaubhaftigkeit aus psychologischer Sicht ausfüllen und somit die Grundstruktur der psychodiagnostischen Informationsaufnahme und -verarbeitung vorgeben, Aus-

sagetüchtigkeit, Aussagequalität und Aussagevalidität. Erst wenn die Aussagetüchtigkeit bejaht wird, kann der mögliche Erlebnisbezug der Aussage unter Berücksichtigung ihrer Qualität und Validität untersucht werden. Die abschließende gutachterliche Bewertung der Glaubhaftigkeit einer Aussage kann niemals allein auf Basis eines einzigen Konstrukts erfolgen, sondern erfordert immer eine integrative Betrachtung der Befunde in Bezug auf sämtliche Ebenen.

Die wesentlichen methodischen Mittel, die der Sachverständige zur Überprüfung der gebildeten Hypothesen anzuwenden hat, sind die - die Aussagequalität überprüfende - Aussageanalyse (Inhalts- und Konstanzanalyse) und die - die Aussagevalidität betreffende - Fehlerquellen-, Motivations- und Kompetenzanalyse. Welche dieser Analyseschritte mit welcher Gewichtung durchzuführen sind, ergibt sich aus den zuvor gebildeten Null- bzw. Alternativhypothesen. Bei der Abgrenzung einer wahren Darstellung von einer absichtlichen Falschaussage sind andere Analysen erforderlich als bei deren Abgrenzung von einer subjektiv wahren, aber objektiv nicht zutreffenden, auf Scheinerinnerungen basierenden Darstellung. Diese Prüfungsschritte müssen nicht in einer bestimmten Prüfungsstrategie angewendet werden und verlangen keinen vom Einzelfall losgelösten, schematischen Gutachtaufbau. Die einzelnen Elemente der Begutachtung müssen auch nicht nach einer bestimmten Reihenfolge geprüft werden. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich aus einer Gesamtbetrachtung des Gutachtens ergibt, dass der Sachverständige das dargestellte methodische Grundprinzip angewandt hat. Vor allem muss überprüfbar sein, auf welchem Weg er zu seinen Ergebnissen gelangt ist.

Beweismaßstäbe im Sozialen Entschädigungsrecht und ihre Bedeutung für die aussagepsychologische Begutachtung

Weiterhin hat das BSG in seinem o.g. Urteil ausgeführt, dass bei der Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens die im Sozialen Entschädigungsrecht geltenden Beweismaßstäbe (Vollbeweis, Wahrscheinlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BVG, Glaubhaftmachung im Sinne des § 15 S. 1 KOV-VfG) zu beachten sind. Insbesondere sei in Fällen, in denen nach Maßgabe des § 15 S. 1 KOV-VfG eine Glaubhaftmachung ausreicht, ein nach der oben dargestellten Methodik erstelltes Glaubhaftigkeitsgutachten nicht ohne Weiteres geeignet, zur Entscheidungsfindung beizutragen. Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des § 15 S. 1 KOV-VfG ausreicht, wenn die Möglichkeit, dass die Angaben des Antragstellers zutreffen, als die wahrscheinlichste angesehen werden kann, während ein aussagepsychologischer Sachverständiger diese Angaben normalerweise erst dann als glaubhaft ansieht, wenn er alle Alternativhypothesen ausschließen kann. Daher ist nach Auffassung des BSG, wenn bei Anwendung des § 15 S. 1 KOV-VfG ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt werden soll, der Gutachter auf den insoweit geltenden geringeren Beweismaßstab hinzuwei-

sen und mit ihm zu klären, ob er sein Gutachten nach den insoweit maßgebenden Kriterien erstatten kann. Dabei sollten auch die Beweisfragen entsprechend gefasst werden. Dies bedeutet, dass dann, wenn eine Glaubhaftmachung ausreicht, darauf abzustellen ist, ob die Angaben mit relativer Wahrscheinlichkeit als erlebnisfundiert angesehen werden können. Der Sachverständige muss dann, soweit möglich, solange nach Fakten oder Indikatoren zu den verschiedenen Hypothesen zu suchen, bis sich ein möglichst klarer Unterschied in ihrer Geltungswahrscheinlichkeit bzw. praktischen Gewissheit ergibt. Relative Wahrscheinlichkeit wäre dann zu bejahen, wenn der Vergleich der Wahrscheinlichkeiten für die Erlebnishypothese mit den Wahrscheinlichkeiten für Gegenhypothesen ergibt, dass der Erlebnishypothese eine höhere Wahrscheinlichkeit zukommt.

Auftrag an den Gutachter

In der Praxis sollte daher der Sachverständige in Fällen des § 15 KOV-VfG - sofern er nicht wegen Fehlens jeglicher Fakten oder Indikatoren zu keiner Aussage kommen kann - in seinem Glaubhaftigkeitgutachten fähig sein und entsprechend beauftragt werden, eine Aussage über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu treffen. Zwar wird nicht erwartet werden können, dass hierzu eine Prozent- oder Zahlenangabe gemacht werden kann. Der Sachverständige müsste aber dazu in der Lage sein, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Angaben mit relativer Wahrscheinlichkeit erlebnisbasiert bzw. mit relativer Wahrscheinlichkeit nicht erlebnisbasiert sind.

Die Aufgabenstellung an den Gutachter könnte - nach dem Hinweis, dass im konkreten Fall als geltender Beweismaßstab eine Glaubhaftmachung nach Maßgabe des § 15 Satz 1 KOV-VfG ausreichend ist und den entsprechenden Erläuterungen dazu - wie folgt formuliert sein: „Können die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers aus aussagepsychologischer Sicht mit relativer Wahrscheinlichkeit als erlebnisfundiert angesehen werden? Stellen Sie hierfür - soweit möglich - die Wahrscheinlichkeitsgrade für die unterschiedlichen Hypothesen dar und suchen dazu solange systematisch und unvoreingenommen nach Fakten oder Indikatoren zu den verschiedenen Hypothesen, bis sich ein möglichst klarer Unterschied in ihrer Geltungswahrscheinlichkeit bzw. praktischen Gewissheit ergibt.“

Im Auftrag
Wältermann

Beglaubigt

Angestellte

